

S. 347 / Nr. 60 Erbrecht (d)

BGE 56 II 347

60. Auszug aus dem Urteil der II. Zivilabteilung vom 31. Oktober 1930 i. S. M.-E. gegen I.

Regeste:

ZGB Art. 636: Begriff des Vertrages über eine noch nicht angefallene Erbschaft.

Aus dem Tatbestand:

Der Vater der Beklagten schloss im Jahre 1915 «zur Vermeidung eines Prozesses wegen des von ihm verschuldeten Verlöbnißbruches und zur Erledigung aller bestehenden Differenzen» mit der Klägerin einen Vergleich ab, in welchem er anerkannte, der Klägerin die Summe von 24000 Fr. schuldig geworden zu sein. «Diese Summe setzt sich zusammen aus den Barbeträgen, die Herr I., während mehrerer Jahre von Fräulein E. empfangen hat, aus einer angemessenen Entschädigung für die von Fräulein E. nach und nach angeschafften Aussteuer und einer den Verhältnissen entsprechenden Genugtuungssumme für die der Fräulein E. zugefügte moralische und seelische Unbill.

Von der Vergleichssumme sind 17000 Fr. seit 1. Mai 1914 zu 5% jährlich zu verzinsen. Herr I. kann den Zins

Seite: 348

nach seinem Belieben alle Jahre entrichten oder aber zum Kapital schlagen lassen.

Die Kapitalschuld wird von Herrn I. wie folgt abbezahlt:

- a) Die von ihm seit Juli 1914 deponierten 7000 Fr.... sind sofort an Fräulein E. auszuhändigen.
- b) Weitere 3000 Fr. sind innerhalb angemessener Frist nach Beendigung des Krieges zu leisten...
- c) Die alsdann restierenden 14000 Fr. samt den kapitalisierten Zinsen werden bei Anfall der väterlichen Erbschaft ohne weiteres zahlfällig.»

B. - Als nach dem Ende 1927 erfolgten Tode des I. die Klägerin ihre Forderung zum öffentlichen Inventar anmeldete, wurde sie von seinen die Erbschaft annehmenden Kindern zur vorliegenden Klage provoziert, mit der ihr sie vertretender Ehemann beantragt: «Es sei richterlich festzustellen, dass die Klägerin gegen die Beklagten eine Forderung von 17000 Fr. hat mit Zins... und zwar in dem Sinne, dass die gesamte Forderung ohne weiteres zahlfällig wird bei Anfall der väterlichen Erbschaft des ursprünglichen Schuldners, d. h. beim dereinstigen Ableben des Herrn I.

Mit den Beklagten trägt ihr Grossvater als streitgenössischer Nebenintervenient in gemeinsamen Rechtsvorkehren auf Abweisung der Klage an.

C. - Das Obergericht des Kantons Aargau hat am 22. August 1930 die Klage abgewiesen.

D. - Gegen dieses Urteil hat die Klägerin die Berufung an das Bundesgericht eingelegt mit dem Antrag auf Gutheissung der Klage.

Aus den Erwägungen:

4.- Die Vorinstanzen haben angenommen, der Vergleich sei als Vertrag, den ein Erbe über eine noch nicht angefallene Erbschaft ohne Mitwirkung und Zustimmung des Erblassers mit einem Dritten abgeschlossen habe, gemäss Art. 636 ZGB nicht verbindlich. Dem kann nicht beigestimmt werden. Was für Verträge über eine noch nicht

Seite: 349

angefallene Erbschaft ohne Mitwirkung und Zustimmung des Erblassers nicht zugelassen werden wollten, ergibt sich aus dem französischen Text «l'hérité a fait l'objet de la convention» und noch deutlicher aus dem Zusammenhang des Art. 636 mit dem unmittelbar vorausgehenden Art. 635 ZGB, nämlich Verträge über Abtretung der Erbanteile (beim Einzelerben: der Erbschaft), die, wenn entweder der Erbanteil bereits angefallen ist oder aber der Erblasser mitwirkt und zustimmt, dem Dritten zwar kein Recht auf Mitwirkung bei der Teilung geben, wohl aber einen Anspruch auf den Anteil, der dem abtretenden Erben aus der Teilung zugewiesen wird. Um einen derartigen Vertrag handelt es sich jedoch vorliegend nicht, sondern es ist nur die Fälligkeit des grössten Teiles der von I. eingegangenen Verbindlichkeit bis zum Zeitpunkte des Todes seines Vaters hinausgeschoben worden, damit er die ihm damals nicht zur Verfügung stehenden Zahlungsmittel aus seinem Erbanteil entnehmen und, bei Nichterfüllung, die Klägerin den Erbanteil bzw. das Teilungsprodukt pfänden lassen könne, letzteres aber eben nur in Konkurrenz mit allen übrigen Gläubigern des I, was nicht den gleichen «Effekt», wie die Abtretung des künftigen Erbanteils hervorbringen kann, worauf die Vorinstanz abstellen möchte. Dafür, dass die Klägerin «den Anteil, der dem Erben in der Teilung zugewiesen wird», vor den übrigen Gläubigern vorwegnehmen könnte, lässt sich dem Vergleiche nicht der mindeste Anhaltspunkt entnehmen. Diese Frage stellt sich für den Erbanteil jedes einzelnen

Miterben gesondert, weshalb aus der Bürgschaftsleistung des (vermutlichen) Miterben und der Haushälterin des Vaters schlechterdings nichts weiteres entnommen werden kann, als was ohnehin unzweifelhaft feststeht: dass nämlich die Klägerin aus vom Vater I. stammendem Vermögen befriedigt werden soll. Weder dies, noch der Einfluss, den die Erbanwartschaft auf die Höhe der Vergleichssumme gehabt haben mag, genügt jedoch auch nur zu

Seite: 350

einer analogen Anwendung des Art. 636 ZGB, die nur mit Vorsicht gehandhabt werden darf, wie das Bundesgericht bereits ausgesprochen hat, mit Rücksicht darauf, dass es sich um einen Einbruch in die Vertragsfreiheit handelt (BGE 42 II S. 190). Die analoge Anwendung des Art. 636 ZGB könnte nach der Rechtsprechung zunächst gerechtfertigt werden durch den Schutz des Erbanwärters gegen Ausbeutung (Verpflichtung «zur Leistung des Gegenwertes einer zukünftigen Erbschaft, also zu einer Leistung von unbestimmbarem Werte, gegen ein entsprechend niedrig angesetztes Entgelt»). Allein vorliegend hat ja I. nicht einen ziffermässig nicht bestimmten und zum voraus nicht bestimmaren Bruchteil seines künftigen Erbanteiles aufgeopfert, dessen Wert viel grösser sein könnte als die damit zu tilgende Verbindlichkeit, und dass nicht etwa nach anderer Richtung Ausbeutung vorliegt, ist bereits in Erwägung 2 hievor dargetan worden. Den weiteren Grund, der für die analoge Anwendung des Art. 636 ZGB angeführt werden könnte, nämlich die Verpönung des *votum mortis*, m. a. W. dass vermieden werden solle, das Interesse einer Drittperson am Tode des Erblassers zu begründen, lässt das schweizerische Recht nicht gelten, wie im früheren Urteil einlässlich nachgewiesen worden ist. In Bestätigung desselben kann also das Versprechen, aus einer künftigen Erbschaft eine Schuld zu bezahlen, nicht beanstandet werden (worüber, entgegen der damaligen Annahme, nicht einmal die französische Rechtsprechung übereinstimmt; vgl. COLIN et CAPITANT. *Droit civil français* 2 S. 297).

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Die Berufung wird begründet erklärt, das Urteil des Obergerichtes des Kantons Aargau vom 25. August 1930 aufgehoben und die Klage zugesprochen